

Satzung
der Narrenzunft Wittlensweiler e.V.
Forchenkopf-Hexen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Narrenzunft Wittlensweiler e.V., Forchenkopf-Hexen. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgarts eingetragen werden.
Er hat seinen Sitz in 72250 Freudenstadt, Ortsteil Wittlensweiler.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein Narrenzunft Wittlensweiler e.V., Forchenkopf-Hexen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auch im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
Zweck des Vereins ist die Pflege und Erhaltung alten Brauchtums, insbesondere der Fastnacht.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können werden:
- a. natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b. Personenvereinigungen und juristische Personen,
 - c. Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, von denen die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (2) Kinder und Jugendliche werden bis zum 16. Lebensjahr in einer Liste „Narrensamen“ geführt. Vom 16. bis zum 18. Lebensjahr laufen sie unter der Bezeichnung „Narrensproßling“ in der aktiven Mitgliederliste.
- (3) Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren muss zwingend eine Aufsichtsperson als aktives Mitglied in der Mitgliederliste des Vereins geführt werden. Für die Aufsichtsperson sowie den Beitritt in den Verein bedarf es der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters, sollte dies nicht sowieso der Erziehungsberechtigte sein.
Es muss sichergestellt sein, dass die Aufsichtspflicht während einer Veranstaltung/Umzug gewährleistet ist. Jedes volljährige Mitglied kann nur die Aufsichtspflicht für 1 Kind oder Jugendlichen übernehmen.

- (4) Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Aufenthalt bei Abendveranstaltungen auch in Begleitung eines Erziehungsberechtigten nicht gestattet.
- (5) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung. Über die Aufnahme in den Verein beschließt der Vorstand. Dem Bewerber ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung zu stellen.
- (6) Anmeldeschluss ist der 01.04. des laufenden Jahres für die aktiven Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Der Austritt muss bis zum 30.06. des laufenden Jahres erklärt werden.
- (3) Mitglieder, die den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandeln, gegen die Satzung verstoßen oder den Frieden innerhalb des Vereins stören und trotz Verwarnung durch ein Mitglied des Vorstands ihr Verhalten nicht ändern, werden ausgeschlossen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand (Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit).
- (4) Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind.
- (5) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- (6) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief an die zuletzt bekannte Adresse mitzuteilen. Die Kosten des gesamten Verfahrens muss das Mitglied tragen. Gegen diesen Beschluss kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.
- (7) Mitglieder, welche mit einem Amt betraut sind, haben unmittelbar nach der Niederlegung ihres Amtes alle vereinseigenen Gegenstände, die sich noch in ihrem Besitz befinden, unaufgefordert an den Vorstand auszuhändigen. Auf Verlangen des Vorstands ist ein Rechenschaftsbericht abzugeben. Über die Form entscheidet der Vorstand.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich im SEPA-Basislastschriftverfahren am Fälligkeitstag vom angegebenen Konto des Mitglieds abgebucht. Der Mitgliedsbeitrag für Aktiv- und Passivmitglieder wird zu Beginn eines Kalenderjahres fällig. Hierbei hat das Mitglied für eine ausreichende Deckung des angegebenen Kontos zu sorgen, anfallende Mehrkosten werden zu Lasten des Mitglieds erhoben.
- (3) Kinder von aktiven Mitgliedern sind bis zum 16. Lebensjahr beitragsfrei.
- (4) Bei Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf einen Anteil aus gezahlten Jahresbeiträgen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für gemeinsame Ziele und den Zweck des Vereins einzusetzen.
- (4) Rechte der Mitgliedschaft sind nicht übertragbar.

§ 8 Organe des Vereins, Vorstand

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
- (3) Der Vorstand besteht aus:
 - a. Vorsitzende, (1. Vorsitzende/r)
 - b. Dessen Stellvertreter/in, (2. Vorsitzende/r)
 - c. Schriftführer/in
 - d. Kassierer/in
 - e. Beisitzer/in des Vorstands

Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a. Führung der laufenden Geschäfte,
- b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- d. Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt gemäß § 671 Abs. 2 BGB.
Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (2) Die Vorstandsmitgliedschaft setzt die Vereinsmitgliedschaft voraus.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Zunftschreibers,
 - b. Entgegennahme des ordnungsgemäß geprüften Kassenberichts,
 - c. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über die Vereinsordnungen und Richtlinien,
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- (3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Inserat im Schwarzwälder Bote oder im Gemeindeblättle der Ortschaft Wittlensweiler.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (5) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (6) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (8) Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, gleiches gilt für Personenvereinigungen und juristische Personen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags.
- (10) Satzungsänderungen bedürfen einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- (11) Die als Kassenprüfer zu wählenden Vereinsmitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören
- (12) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sind wählbar

§ 12 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sowie der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten beiden Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens ein Mal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 16 Zunftordnung

Um innerhalb der Zunft Voraussetzungen für eine gute Organisation zu schaffen, werden Bestimmungen und Ordnungen außerhalb dieser Satzung vom Vorstand in eigener Zuständigkeit erlassen, die sich auf Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Mitwirkenden, die nicht Mitglieder sind, beziehen. Diese Beschlüsse sind ebenso verbindlich, wie die einzelnen Paragraphen dieser Satzung.

§ 17 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, hierzu ist ein Abstimmungsergebnis von 75 % der anwesenden Mitglieder nötig.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freudenstadt – Ortschaftsverwaltung Wittlensweiler-Kindergarten Wittlensweiler, dies es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Besondere Beschlüsse

Bei der Gründungsversammlung wurden folgende besondere Beschlüsse nach § 823 BGB festgelegt:

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder sonst ein Recht eines Anderen widerrechtlich verletzt, ist dem Anderen zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.
- (2) Bei grober Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz gegen Personen und Sachen haftet jedes Mitglied selbst, bei Jugendlichen die Erziehungsberechtigten. Der Verein übernimmt für eventuell auftretende Schäden keinerlei Haftung. Jedes Mitglied ist für sich persönlich haftbar.
- (3) Die gleichen Verpflichtungen treffen denjenigen der gegen den Schutz eines Anderen bezweckenden Gesetzes verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Vorstehende Satzung wurde am 14.05.2016 in Freudenstadt-Wittlensweiler von der Gründungsversammlung beschlossen. Dies bestätigen die Gründungsmitglieder mit ihrer Unterschrift.